

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Piezer und Gmser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Abgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 33.
In Gms: Admerstraße 95.

Druck und Verlag von J. Chr. Sommer,
Gms und Diez.
Verantw. für die Redaktion P. Lange, Gms.

Nr. 14

Diez, Montag den 18. Januar 1915

55. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Anruf an die deutschen Hausfrauen.

In der Zeit vom 18. bis 24. Januar 1915 soll,
unter wärmster Billigung Ihrer Majestät
der Kaiserin, in ganz Deutschland eine

Reichswollwoche

stattfinden.

Der Zweck dieser Reichswollwoche besteht darin, für unsere im Felde stehenden Truppen die in den deutschen Familien noch vorhandenen überflüssigen warmen Sachen und getragenen Kleidungsstücke (Herren- und Frauenkleidung, auch Unterkleidung) zu sammeln. Es sollen nicht nur wollene, sondern auch baumwollene Sachen sowie Tuche eingesammelt werden, um daraus namentlich Ueberziehwesten, Unterjacken, Beinkleider, vor allem aber Decken anzufertigen.

Gerade an Decken besteht für die Truppen ein außerordentlicher Bedarf, da sie den Aufenthalt in den Schützengräben sehr erleichtern und erträglich machen. Mit großem Erfolg sind bereits von sachverständiger Seite aus alten Kleidern aller Art Decken in der Größe von 1,50:2 Meter hergestellt worden, die einen hervorragenden Ersatz für fabrikmäßig erzeugte wollene Decken bilden und deren Herstellungskosten nur ein Viertel einer fabrikmäßig hergestellten wollenen Decke betragen.

Zu dieser Aufgabe bedürfen die unterzeichneten Stellen der tätigen Mitarbeit aller deutscher Frauen.

Die Organisation dieses Sammelwerkes wird sich in den Gauen des Vaterlandes verschiedenartig gestalten — je nach den Eigentümlichkeiten und den besonderen Lebensverhältnissen ihrer Bewohner.

Aber Euch Allen wird rechtzeitig die Mitteilung über die Einzelheiten zugehen. Zunächst richtet Euch schon darauf ein, in Euren Schränken nachzusehen, was Ihr entbehren könnt, um es denen zu widmen, die mit ihrer Brust und ihrem Blut uns Alle beschützen. Gebt, soviel Ihr irgendwie entbehren könnt!

Nur diejenigen Familien, in denen ansteckende Krankheiten herrschen, bitten wir, sich im Interesse der Allgemeinheit an dem Liebeswerk auf diese Weise nicht zu beteiligen.

Also nochmals, deutsche Hausfrauen, frisch ans Werk! Sammel't aus Schränken und Truhen, was Ihr an Entbehrlichem findet!

Schnürt es zu Bündeln, packt es in Säcke und haltet es zur Abholung bereit, wenn alle unsere Helfer in der Reichswollwoche vom 18. bis 24. Januar 1915 an Eure Türen klopfen!

Diez, den 12. Januar 1915.

Der Vorsitzende
des vereinigten Komitees der unter dem
Roten Kreuz wirkenden Vereine.
Duderstadt.

I. 217.

Wiesbaden, den 8. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Das Fahndungs-Ersuchen vom 8. November 1909, Z. Nr. I. 25 091, gegen den Kupferpuher Jules Benjilhe, geboren am 28. Dezember 1884 zu Mirambeau, wegen Diebstahls wird hiermit wegen Verjährung zurückgenommen.

Der Polizei-Präsident.

J. B.

Weg.

Bekanntmachung

über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Als Roggenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung mehr als dreißig Gewichtsteile Roggenmehl auf siebenzig Gewichtsteile an anderen Mehlen oder mehlintigen Stoffen verwendet werden.

Als Weizenbrot im Sinne dieser Verordnung gilt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4 Satz 2, jede Backware, mit Ausnahme des Kuchens, zu deren Bereitung Weizenmehl verwendet wird.

Als Kuchen im Sinne dieser Verordnung gilt jede Backware, zu deren Bereitung mehr als zehn Gewichtsteile Zucker auf neunzig Gewichtsteile Mehl oder mehlintiger Stoffe verwendet werden.

§ 2. Bei der Bereitung von Brot dürfen ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden.

§ 3. Bei der Bereitung von Weizenbrot muß Weizenmehl in einer Mischung verwendet werden, die dreißig Gewichtsteile Roggenmehl unter hundert Teilen des Gesamtgewichts enthält; der Weizengehalt kann bis zu zwanzig Gewichtsteilen durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlintige Stoffe ersetzt werden.

§ 4. Weizenbrot darf nur in Stücken von höchstens hundert Gramm Gewicht bereitet werden, soweit nicht die Landeszentralbehörde aus besonderen Gründen zur weiteren Einschränkung des Verbrauchs von Weizenbrot etwas anderes bestimmt. Die Landeszentralbehörden können bestimmte Formen und Gewichte vorschreiben.

§ 5. Bei der Bereitung von Roggenbrot muß auch Kartoffel verwendet werden.

Der Kartoffelgehalt muß bei Verwendung von Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl mindestens zehn Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen. Werden gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß der Kartoffelgehalt mindestens dreißig Gewichtsteile auf neunzig Gewichtsteile Roggenmehl betragen.

Roggenbrot, zu dessen Bereitung mehr Gewichtsteile Kartoffel verwendet sind, muß mit dem Buchstaben „K“ bezeichnet werden. Werden mehr als zwanzig Gewichtsteile Kartoffelflocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, oder werden mehr als vierzig Gewichtsteile gequetschte oder geriebene Kartoffeln verwendet, so muß das Brot mit den Buchstaben „KK“ bezeichnet werden.

Zur Bereitung von Roggenbrot darf Weizenmehl nicht verwendet werden. Die Landeszentralbehörden können aus besonderen Gründen zulassen, daß das Roggenmehl bis zu dreißig Gewichtsteilen durch Weizenmehl ersetzt wird.

Statt Kartoffel kann Gerstenmehl, Hafermehl, Reismehl oder Gerstenschrot in derselben Menge wie Kartoffelflocken verwendet werden.

§ 6. Die Bestimmungen des § 5 gelten nicht für reines Roggenbrot, das aus Roggenmehl bereitet ist, zu dessen Herstellung der Roggen bis zu mehr als dreihundneunzig vom Hundert durchgemahlen ist.

§ 7. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Roggenbrot nur in Stücken von bestimmten Formen und Gewichten bereitet wird.

§ 8. Bei der Bereitung von Kuchen darf nicht mehr als die Hälfte des Gewichts der verwendeten Mehle oder mehlintigen Stoffe aus Weizen bestehen.

§ 9. Alle Arbeiten, die zur Bereitung von Backware dienen, sind in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn

diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, in der Zeit von sieben Uhr abends bis sieben Uhr morgens verboten.

Die höheren Verwaltungsbehörden können Beginn und Ende der zwölf Stunden, auf die sich dieses Verbot erstreckt, für ihren Bezirk oder für einzelne Orte mit der Maßgabe anders festsetzen, daß die Arbeit nicht vor sechs Uhr morgens beginnen darf.

Die Landeszentralbehörden können das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage beschränken.

§ 10. Roggenbrot von mehr als fünfzig Gramm Gewicht darf erst vierundzwanzig Stunden nach Beendigung des Backens aus den Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, abgegeben werden.

§ 11. Die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl zur Isolierung des Teiges ist in Bäckereien und Konditoreien, auch wenn diese nur einen Nebenbetrieb darstellen, verboten.

§ 12. Diese Vorschriften gelten auch, wenn der Teig von einem anderen als dem Hersteller ausgebacken wird, sowie wenn Backware von Konsumentenvereinigungen für ihre Mitglieder bereitet wird.

§ 13. Die Beamten der Polizei und die von der Polizei beauftragten Sachverständigen sind befugt, in die Räume, in denen Backware bereitet, aufbewahrt, feilgehalten oder verpackt wird, jederzeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen, auch nach ihrer Auswahl Proben zum Zwecke der Untersuchung gegen Empfangsbefätigung zu entnehmen.

§ 14. Die Unternehmer von Betrieben, in denen Backware hergestellt oder gelagert wird, sowie die von ihnen bestellten Betriebsleiter und Aufsichtspersonen sind verpflichtet, den Beamten der Polizei und den Sachverständigen Auskunft über das Verfahren bei Herstellung der Erzeugnisse, über den Umfang des Betriebs und über die zur Verarbeitung gelangenden Stoffe, insbesondere auch über deren Menge und Herkunft, zu erteilen.

§ 15. Die Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Berichterstattung und der Anzeige von Geschwirdigkeiten, verpflichtet, über die Einrichtungen und Geschäftsverhältnisse, welche durch die Aufsicht zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu enthalten. Sie sind hierauf zu vereidigen.

§ 16. Bäcker, Konditoren und Verkäufer von Backware haben einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Betriebsräumen auszuhängen.

§ 17. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 18. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten wird bestraft:

1. wer den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8, 9, 10, 11, 16 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwiderhandelt;
2. wer wesentlich Backware, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 5, 8 oder den auf Grund der §§ 4, 7 erlassenen Bestimmungen der Landeszentralbehörde zuwider bereitet ist, verkauft, feilhält oder sonst in den Verkehr bringt;
3. wer den Vorschriften des § 15 zuwider Verschwiegenheit nicht beobachtet oder der Mitteilung oder Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen sich nicht enthält;
4. wer den nach § 17 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In dem Falle der Nr. 3 tritt die Verfolgung nur auf Antrag des Unternehmers ein.

§ 19. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

- in die Räume, die Besichtigung, die Einsicht in die Geschäftsaufzeichnungen oder die Entnahme einer Probe verweigert;
2. wer die in Gemäßheit des § 14 von ihm erforderliche Auskunft nicht erteilt oder bei der Auskunftserteilung offensichtlich unwahre Angaben macht.

§ 20. Diese Verordnung gilt nicht für Backware, die aus dem Ausland eingeführt wird, und nicht für Zwieback, der für Rechnung der Heeres- und Marineverwaltung hergestellt wird.

Sie gilt ferner nicht für Erzeugnisse, die bei religiösen Handlungen verwendet werden.

§ 21. Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brot vom 28. Oktober 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 459) wird aufgehoben.

Berlin, den 5. Januar 1915.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung betreffend die Sammlung für die notleidenden ostpreussischen Flüchtlinge und die durch den Krieg geschädigten Elsäßer.

Es sind weiter eingegangen: für die Ostpreußen aus: Mittenhausen 45 M., Klingelbach 168,50 M., Klingelbach weiter vom Kriegerverein 5 M., Ergeshausen 134 M., Burgschwalbach 164 M., Ruppenrod 3 M., Singhofen weitere 100 M., Eppenrod weitere 120 M., Diebrich von den Schulkindern 15 M. und von Steuersekretär Markloff 10 M., dazu nach den Veröffentlichungen in den Kreisblättern Nr. 254 und 277 von früher 7336,05 M., zusammen 8100,55 Mark.

Ferner sind eingegangen für die Elsäßer: aus Rehbach 80 M., Kemmenau 45 M., zusammen 125 Mark.

Weitere Gaben werden noch entgegengenommen.

Diez, den 13. Januar 1915.

Die Kreiskommunalkasse.

J.-Nr. 418 II. Diez, den 15. Januar 1915.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft: Ausführung des Impfgeschäfts für 1915.

Die diesjährigen Impfungen werden:

1. in den Gemeinden Diez, Bad Ems, Menden, Aull, Niederneifen, Oberneifen, Hahnstätten, Burgschwalbach, Schiesheim, Bergnassau-Scheuern, Dienethal, Sulzbach, Dausenau, Oberwies, Geisig, Deggshofen, Dornholzhäusen, Obernhof, Seelbach, Mittenhausen, Singhofen, Lollschied, Niedertiefenbach, Pohl, Weinähr, Roth, Freindiez, Heistenbach, Hambach, Gückingen, Birlenbach, Schaumburg, Balduinstein, Holzheim, Flacht, Lohrheim, Kagenelbogen, Klingelbach, Ebertshausen, Ergeshausen, Herold, Schönborn, Rördorf, Diebrich, Mittelfischbach, Oberfischbach, Kettert, Berndroth, Allendorf, Mudershausen, Berghausen, Dörsdorf, Eifighofen, Reckenroth, Holzapfel, Charlottenberg, Dörnberg, Kalkofen, Gorthausen, Giershausen, Ruppenrod, Iselbach, Girschberg, Eppenrod, Langenscheid, Geilnau, Scheidt, Laurenburg, Steinsberg, Bremberg, Gutenacker, Wassenbach, Gramberg und Winden durch den Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,
2. in den Gemeinden Nassau, Kemmenau, Hömberg, Zimmerchied, Schweighausen, Becheln und Miffelberg durch den prakt. Arzt Dr. Anthes in Nassau, bezw. dessen Stellvertreter Königl. Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Petschull in Diez,

den prakt. Arzt Dr. Reichhöfer in Hahnstätten zur Ausführung gebracht.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, bestimmt bis zum 10. Februar d. Js. mir die Zahl der Erst- und Wiederimpfungen getrennt mitzuteilen.

Auch ist mir zu berichten, in welchem Lokal die Impfung stattfinden soll.

Der Termin ist genau einzuhalten.

Die Festsetzung der Impf- und Nachschauermine wird durch das Kreisblatt demnächst veröffentlicht werden, auch ergeht demnächst wegen Aufstellung der Impflisten besondere Verfügung.

Der Königl. Landrat.
Duderstadt.

I. 13 105.

Wiesbaden, den 7. Januar 1915.

Bekanntmachung.

Die am 12. Juli 1896 zu Wiesbaden geborene ledige Elsa Donnedeker hat sich am 20. Dezember d. Js. mit der ausgesprochenen Absicht von hier entfernt, sich im Rheine ertränken zu wollen.

Anhaltspunkte, daß sie ihren Voratz ausgeführt, sind nicht vorhanden.

Personalbeschreibung:

Mittlere Figur, dunkelblondes Haar, trug grüne Bluse, schwarzen Rock, blauen Hut mit schwarzem Band, grünen Mantel, schwarze Schnürschuhe, schwarze Strümpfe und weiße Wäsche.

Um Nachforschung, schonende Festhaltung im Betretungsfall und um Mitteilung hierher wird ersucht.

Der Polizei-Präsident.

J. B.
Wetz.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg in Deutsch-Ostafrika.

W. L.-B. Berlin, 13. Jan. In der Denkschrift des Reichskolonialamts über den Krieg in den deutschen Schutzgebieten heißt es in einem Nachtrag zu Deutsch-Ostafrika:

Es sind noch einige ältere, ergänzende Telegramme des Gouverneurs eingetroffen. Den wesentlichen Wortlaut geben wir in folgendem Telegramm vom 7. Oktober 1914 wieder:

Die amtliche Nachricht über die englische Kriegserklärung ging am 5. August 1914 früh ein. Am gleichen Tage wurde der aus Darassalam ausfahrende Dampfer „König“ von einem englischen Kreuzer beschossen und kehrte zum Hafen zurück. Von der Verteidigung der offenen Stadt Darassalam wurde abgesehen und die Hafeneinfahrt wurde durch Versenkung von Docks gesperrt. Die Schutztruppe nahm landeinwärts Stellung. Am 8. August liefen die englischen Kreuzer „Astraea“ und „Pegasus“ Darassalam an. Der Kreuzer „Pegasus“ beschloß erfolglos den Funkturm und stellte das Feuer nach Hissung einer weißen Flagge ein. Die Kreuzer nahmen als Preisen eine Reihe Handelsdampfer und Flottillenfahrzeuge sowie die im Hafen versenkte „Möve“. Der Funkturm ist aus militärischen Gründen von uns durch Sprengung niedergelegt worden. Sämtliche beschlagnahmte Dampfer blieben im Hafen.

17. 8.: Der Kreuzer „Pegasus“ nahm als Preisen in dem gleichfalls unverteidigten Tanga einen Handelsdampfer und ein kleineres Fahrzeug, die im Hafen blieben.

23. 8.: Der Kreuzer „Pegasus“ bombardierte das un-

verteidigte Bagamoyo (!). Es wurden keine Menschen verletzt. Der Gegner besetzte keinen Punkt der Küste. Im Innern des Schutzgebietes, 13. 8.: Im Sphinghafen (Nyassasee) wurde der auf Slip liegende Dampfer „Hermann von Wissmann“ von den Engländern genommen. Der Kapitän, der Maschinist, die noch ohne Kenntnis von dem Kriegsausbruch waren, wurden gefangen genommen. Am 15. 8. wurde Tabeta von der Schützenkompagnie der Luftgarnison schwer beschädigt. Es fand ein Gefecht mit belgischen Landschützen statt. Diesseits keine Verluste. 29. 8.: Zusammenstoß einer Patrouille bei Angarelen. Beim Gegner sechs Europäer und zwei Farbige tot, diesseits keine Verluste.

In der Nacht vom 8. auf den 9. September wird Stabsarzt Dr. Schumacher bei einem Verwundeten-Transport überfallen und nach Meldung überlebender Eingeborener trotz Zeigens der Genfer Flagge und trotz Erkennengebens als Arzt niedergeschossen (!).

Am 9. September: Gefecht bei Karonga. Unser Angriff wurde abgeschlagen. Sechs Europäer tot und drei gefangen, davon zwei schwer verwundet, weitere drei wurden verwundet. Wir verloren zwei Geschütze und zwei Maschinengewehre. Beim Gegner fünf Europäer tot, mehrere verwundet und erhebliche Verluste an Farbigen.

Am 12. September Gefecht bei Kisii (nördlich Schirati) gegen einen sehr überlegenen Gegner in starker Stellung. Es wurde sieben Stunden lang gefochten. Unsere Verluste betrugen: 8 Europäer tot, 11 verwundet, 27 Askari tot, 25 verwundet. Beim Gegner: 14 Europäer und 25 Farbige tot. Am 14. September wurde die Grenze des Bukoba-bezirkes durch die Engländer überschritten. Letztere besetzten später das Gebiet bis zum Kagera. Am 15. September mehrtägige unentschiedene Gefechte bei Abercorn, keine Verluste an Europäern.

Am 15. September Beschädigung des einen indischen Truppentransport führenden englischen Dampfers „Sybill“ auf dem Viktoriassee durch Granatfeuer des kleinen deutschen Dampfers „Muansa“. „Sybill“ fuhr beschädigt nach Verlusten an indischen Truppen ab.

Am 29. September erfolgreiches Gefecht bei Elmobitet. Verluste: 4 Askari tot, 5 verwundet. Verluste des Gegners: 30 bis 40 Mann.

Vernichtung des Kreuzers „Pegasus“ vor Sansibar durch die „Königsberg“. Letztere hatte keine Verluste. Siegreiches Gefecht, zwei Europäer, sieben Farbige verwundet. Gegner: zwei Europäer tot, einer verwundet, acht Askari tot, sieben verwundet.

Am 24. September Gefecht bei Voldureish. Drei Europäer verwundet. Beim Gegner: Stärkste Verluste. Lager bei Majorini genommen. Zwei Geschütze, vier Gewehre erbeutet. Angriff auf Lager nördlich Longide durch eine englische berittene Abteilung. Unsere Verluste: sechs Europäer verwundet. Beim Gegner: 19 tote Europäer.

Am 30. September und folgenden Tagen: Vorgehen gegen den Kongo nördlich und südlich Kimuseh. Die belgische Station Goma genommen, ferner bei Insel Kwidischilwi ein englisches Stahlboot. Einige Europäer gefangen genommen, diesseits keine Verluste. 30. 9. bis 7. 10.: Englische Kreuzer suchen die Küste ab. Auf der Insel Roma wurde ein Europäer gefangen.

Die Europäer und Askari hielten sich in den Gefechten ausgezeichnet.

Engländer besetzten den nördlichen Teil des Bukoba-bezirkes bis Kagera. Ein Teil unserer Truppen besetzte Tabeta, ein weiterer steht an anderen Punkten in Britisch-Ostafrika, nördlich unserer Grenze.

Die Schutztruppe ist durch eingezogene und freiwillige Europäer sowie durch Polizeitruppen erheblich verstärkt. Ferner wurde ein arabisches Hilfskorps aufgestellt. Schnee.

Telegramm vom 8. Oktober. Ergänzung zu vorstehendem Telegramm vom 7. Oktober: Die eingeborene Bevölkerung ist überall ruhig. Die Steuern sind teils schon ein-

gegangen. Trotz der Einziehung der wehrfähigen Europäer wird auf einem großen Teil der Pflanzungen weiter gearbeitet, hauptsächlich der Anbau von Lebensmitteln. Die Regenverhältnisse sind günstig. Die Post leistete vorzügliches. auch der Eisenbahnbetrieb zeigte sich den großen Anforderungen gewachsen. Schnee.

Ein weiteres Telegramm vom 7. Oktober enthält die Verlustliste.

Holzversteigerung.

Am Donnerstag, den 21. Januar ds. Js.
vormittags von 10^{1/2} Uhr

ab, werden nachfolgende Hölzer öffentlich meistbietend versteigert:

- a) Distrikt Schwarzwald 42.
 - 13 Raummeter Eichenknüppel,
 - 49 Raummeter Buchenscheit und -Knüppel,
 - 5 Raummeter Eichenscheit und -Knüppel (Knorrig),
 - 19 Raummeter Buchenscheit u. -Knüppel (Knorrig),
 - 30 Eichenwellen,
 - 1470 Buchenwellen.
- b) Distrikt Dietrichsdell 41.
 - 15 Nadelholzstangen 5. Klasse,
 - 2 Raummeter Nadelholzscheit und -Knüppel.
- c) Distrikt Kirchenkopf 40.
 - 10 Raummeter Eichenschichtnußholz,
 - 16 Raummeter Eichenscheit und -Knüppel,
 - 5 Raummeter Eichenscheitholz (Knorrig),
 - 20 Raummeter Buchenscheit und -Knüppel,
 - 31 Raummeter Hainbuchenscheit und -Knüppel,
 - 1 Raummeter Nadelholzknüppel,
 - 7 Raummeter Reiserknüppel,
 - 70 Eichenwellen,
 - 220 Buchenwellen.
- d) Distrikt Sandlaut 46.
 - 26 Raummeter Eichenschichtnußholz,
 - 4 Raummeter Eichenknüppel,
 - 2 Raummeter Eichenreiserknüppel,
 - 35 Raummeter Hainbuchenknüppel,
 - 17 Raummeter Reiserknüppel.

Zusammenkunft auf dem Oberlahnsteiner Forsthaus.
Oberlahnstein, den 14. Januar 1915.

Der Magistrat.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 19. Januar 1915,
vormittags 10 Uhr

anfangend, werden im Langenscheider Gemeindewald, Distr. Kumpf, Oberschlag und Neutwald

- 9 Stück Eichen-Schneidstämme = 19,06 Fm.,
- 34 Stück Eichen-Werkstämme = 11,79 Fm.,
- 52 Rm. Eichen-Schicht-Rußholz,
- 25 Rm. Eichen-Scheit und -Knüppel,
- 500 Rm. Buchen-Scheit- und -Knüppel,
- 3500 Buchen Wellen,

so dann

Mittwoch den 20. Januar 1915,
mittags 12 Uhr

im Distrikt Markbach
123 Tannen-Stämme und
313 Tannen-Stangen 1 bis 3. Klasse = 45,79 Fm.
versteigert.

Am ersten Tage wird das Eichenholz zuerst verkauft; Anfang im Distr. Neutwald.

Langenscheid, den 13. Januar 1915. (4688)

Schaub, Bürgermeister.